



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel, den
C4/MN/ fvn
agri.ddg2.c.4(2011)1368127

Offizielle Übersetzung der EU-Kommission vom 20.Dezember 2011

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Anlass meines Schreibens ist ein Schreiben der Vereinigung der Europäischen Wild- und Geflügelwirtschaft (EPEGA) zum Gewichtsverlust von Eiern nach dem Sortieren.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier ist es nur Packstellen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe q dieser Verordnung gestattet, Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren, sortierte Eier zu verpacken und Verpackungen zu kennzeichnen. In den Artikeln 6 und 14 ist die Frist festgelegt, über die die Packstellen für das Sortieren, Verpacken und Kennzeichnen der Eier verfügen.

Die Gewichtstoleranz gemäß Artikel 27 bezieht sich auf die Kontrollen der Eierpartien. Die Partie, wie sie in Artikel 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 definiert ist, bezieht sich auf Eier derselben Produktionsstätte oder Packstelle, mit demselben Mindesthaltbarkeits- oder Verpackungsdatum, erzeugt nach derselben Haltungsart und – bei sortierten Eiern – derselben Güte- und Gewichtsklasse. Weiter in der Vermarktungskette, nach der Packstelle, ist es normal, dass Parteien zur Lieferung an mehr als einen Marktteilnehmer aufgeteilt werden. Die in solchen Fällen geltenden Vorschriften sind in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung niedergelegt und ermöglichen, dass Parteien anhand der Begleitpapiere zurückverfolgt werden können.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 kontrollieren die Mitgliedstaaten die Eier auf allen Stufen der Vermarktung. Es wäre jedoch nicht angebracht, die Einhaltung der Vorschriften für das Wiegen und Sortieren zu einem anderen Zeitpunkt als bei der Packstelle zu kontrollieren. Bei einer Kontrolle im Einzelhandel wird möglicherweise festgestellt, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden, was ein Follow-up bei der Packstelle erforderlich machen würde, aber dies würde nicht bedeuten, dass der Einzelhändler verantwortlich gemacht werden sollte, es sei denn, dass ein Betrug auf Ebene der Einzelhandelsstufe der Vermarktungskette vorliegt.

Angesichts dieser Erwägungen und der Tatsache, dass das Austrocknen ein natürlicher und irreversibler Prozess ist, der sich bei Eiern nicht verhindern lässt, kann das Sortieren nach Gewichtsklassen in der Ei-Vermarktungskette nur auf der Ebene der Packstelle in Frage gestellt werden. In Anbetracht der natürlichen Tendenz von Eiern zum Austrocknen, das aufgrund von Temperaturschwankungen noch ausgeprägter sein kann, verbietet Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 das Kühlen von Eiern bei einer Temperatur von unter +5°C.

Diese Stellungnahme wird unter dem Vorbehalt abgegeben, dass bei Streitigkeiten über die Auslegung von EU-Rechtsvorschriften letztlich – gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – die Auslegung des Europäischen Gerichtshofs ausschlaggebend ist.

Mit freundlichen Grüßen

José Manuel SILVA
RODRÍGUEZ

AGRI C4	AGRI C4	AGRI C4	AGRIC4	AGRI M1	AGRI C	DGA Assistant	DGACD	DG Assistant
M. Newman	S. Marrone	M. García Navarro	M. Poinelli	N. Sauze-Vandevyver	H. Versteijlen	G. Schiltuis	J.J. Pacheco	G. Menato